

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bitterfeld

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 Nr. 1 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) und § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld am 13. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen während des Laufens eines Parkscheinautomatens zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden von der Stadt Bitterfeld Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

(2) Gebührenpflichtige Parkbereiche im **Innerstädtischen-Bereich** sind:

- Lindenstraße
- Kornhausplatz
- Walther-Rathenau-Straße (von Einmündung Binnengärtenstraße bis Einmündung Bismarckstraße). Gebührenpflichtiger Parkbereich im **Außenbereich** ist:

- Friedersdorfer Straße (Parkplatz am Bernsteinsee).

(3) Im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs kann die Stadt Bitterfeld bei Veranstaltungen zusätzlich gebührenpflichtige Parkplätze einrichten.

§ 2 Gebühren

Die Gebühren betragen

15 Minuten (siehe § 4 Abs. 1)	= gebührenfrei
darüber hinaus	
12 Minuten	= 0,10 Euro
30 Minuten	= 0,25 Euro
1 Stunde	= 0,50 Euro
2 Stunden	= 1,00 Euro
jede weitere Stunde (gültig nur für Außenbereich)	= 0,50 Euro
Tagesparkkarte für 24 h (gültig nur für Außenbereich)	= 3,00 Euro
Monatsparkkarte (gültig nur für Innenstadtbereich)*	= 60,00 Euro

*zu beantragen beim Ordnungsamt der Stadt Bitterfeld

§ 3 Bewirtschaftungszeit und Parkdauer

(1) Die Höchstparkdauer für den innerstädtischen Bereich wird von Montag bis Freitag auf 2 Stunden festgelegt. Die kostenpflichtige Parkzeit beginnt 8.00 Uhr und endet 18.00 Uhr.

(2) Für den Parkplatz im Außenbereich wird keine Höchstparkdauer festgelegt. Die kostenpflichtige Parkzeit gilt von Montag bis Sonntag in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr.

§ 4 Gebührenbefreiung und Geltungsbereich der Parkscheine

- (1) Auf den mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit versehenen öffentlichen Wegen und Plätzen im Innenstadtbereich (gemäß § 1 Abs. 2) sind die ersten 15 Minuten Parkzeit, unabhängig von den in § 2 genannten Gebühren, gebührenfrei und über die Gratistaste zu lösen. Bei Lösung eines Parkscheines wird automatisch die Gratiszeit von 15 Minuten hinzugefügt.
- (2) Die im innerstädtischen Bereich gelösten Parkscheine behalten unabhängig vom Ausdrucksort ihre Gültigkeit für alle bewirtschafteten Parkplätze der Innenstadt.

§ 5 Kontrolle

Zuständig für die Überwachung der Entrichtung der Parkgebühren ist die Stadt Bitterfeld.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bitterfeld vom 02. Oktober 1996 und die 1. Änderungssatzung vom 15. Mai 2001 außer Kraft.

Bitterfeld, den 14. Dezember 2006

gez. Dr. Rauball
Bürgermeister

SIEGEL